

# **Vereinbarung**

zwischen

**dem Landkreis Waldshut,  
vertreten durch Landrat Dr. Martin Kistler**

und

**dem Evangelischen Sozialwerk Müllheim e. V.,  
vertreten durch den Vorstand Holger Karg**

## **Präambel**

Ein Hospiz ist ein Ort, an dem todkranke, sterbende Menschen Geborgenheit finden und in einer geschützten Atmosphäre liebevolle Zuwendung und qualifizierte Pflege erfahren. Auch ihre Angehörigen werden hier einfühlsam begleitet und unterstützt. Im Landkreis Waldshut gibt es bislang kein Hospiz, das wird von vielen Bürgerinnen und Bürgern als Versorgungslücke wahrgenommen.

Aus ehrenamtlichem Engagement heraus ist die Idee zur Gründung eines Hospizes im Landkreis Waldshut entstanden. Herr Landrat Dr. Kistler hat die Idee aufgegriffen und eine Projektgruppe Hospiz im Juli 2016 ins Leben gerufen. Die Arbeit eines Fördervereins ist auf den zukünftigen Hospizstandort in Tiengen auszurichten.

Die Arbeit aller Beteiligten zeigt Erfolge, insoweit als es gelungen ist, das Evangelische Sozialwerk Müllheim e. V., vertreten durch den Vorstand Holger Karg, für die Einrichtung eines Hospizes mit 8 Plätzen zu gewinnen. Es besteht sowohl die Bereitschaft als Investor tätig zu werden als auch den Betrieb eines Hospizes zu übernehmen. Es konnte auch bereits ein Standort für das zukünftige Hospiz gefunden werden, direkt neben dem Pflegeheim Tiengen - Haus am Vitibuck - in der Bahnhofstr. 10, auf dem Grundstück, wo derzeit noch die AOK-Bürocontainer stehen. Die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen hat sich dankenswerterweise bereit erklärt, das Grundstück dem Evangelischen Sozialwerk Müllheim e. V. zu günstigen Konditionen zu verkaufen, der Gemeinderat hat dem bereits zugestimmt, um die Entstehung des Hospiz zu unterstützen.

Der Landkreis sieht sich in der Mitverantwortung im Sinne der Daseinsfürsorge, die Einrichtung eines Hospizes zu fördern, um diese Versorgungslücke im Landkreis zum Wohle seiner Einwohner zu schließen.

## **§ 1 Stationäre Hospizversorgung**

Zur stationären Hospizversorgung ist in der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 1 S. 4 SGB V in § 1 Abs. 1 folgendes geregelt:

„Stationäre Hospize sind selbstständige Einrichtungen mit einem eigenständigen Versorgungsauftrag, die für Menschen mit unheilbaren Krankheiten in ihrer letzten Lebensphase eine palliativ-pflegerische und palliativ-medizinische Versorgung erbringen. Sie sind kleine Einrichtungen mit familiärem Charakter mit in der Regel mindestens 8 und höchstens 16 Plätzen. Die räumliche Gestaltung der Einrichtung ist auf die besonderen Bedürfnisse schwer kranker und sterbender Menschen auszurichten. Stationäre Hospize verfügen über eine besondere personelle und räumliche Ausstattung, die eine palliative, psychosoziale sowie seelsorgliche Begleitung und Versorgung der sterbenden Menschen und ihrer Zugehörigen gewährt. Sie bringen einen Anteil der Kosten durch Spenden und vielfältiges ehrenamtliches Engagement auf. Stationäre Hospize verstehen sich als Teil einer vernetzten Versorgungsstruktur im regionalen Gesundheits- und Sozialsystem. Sie sind eingebunden in die regionalen Strukturen, vernetzen sich mit den regionalen Leistungserbringern (Krankenhäusern, Vertragsärzte etc.) und arbeiten mit ambulanten Hospizdiensten eng zusammen. Die hospizliche Versorgung und Begleitung erfolgt auf der Grundlage eines Einrichtungskonzeptes, das auf die Belange schwerkranker und sterbender Menschen ausgerichtet ist.“

Jedes Hospiz in Deutschland leidet darunter, dass die gesetzlich vorgeschriebene Finanzierung durch die Kassen nicht alle laufenden Betriebskosten deckt. Die Krankenkassen leisten einen Zuschuss zum stationären Hospizaufenthalt in Höhe von 95% des mit dem jeweiligen Hospiz vereinbarten tagesbezogenen Bedarfssatzes. Der Zuschuss wird unter Anrechnung der Leistungen der Pflegeversicherung auf Antrag gewährt. Der Eigenanteil an den zuschussfähigen Kosten in Höhe von 5% des tagesbezogenen Bedarfssatzes ist durch das Hospiz zu tragen, in der Regel durch Spenden. Dementsprechend ist ein Hospiz auf die Arbeit von einem Förderverein angewiesen, deren satzungsgemäßer Zweck die finanzielle und ideelle Förderung eines Hospizes ist.

## **§ 2 Betriebspflicht**

Das Evangelische Sozialwerk Müllheim e.V. verpflichtet sich, in der Bahnhofstraße 10 in Waldshut-Tiengen ein stationäres Hospiz mit 8 Plätzen als verantwortlicher Investor und Betreiber zu errichten und zu betreiben.

Es ist beabsichtigt, das jährliche Betriebsdefizit in Höhe von 5% der Betriebskosten durch Spenden, insbesondere auch durch Zuwendungen eines Fördervereins für das Hospiz an diesem Standort, zu decken.

## **§ 3 Finanzielle Einstandspflicht des Landkreises**

Als Sicherung des Betriebes und nur für den Fall, dass im ersten, zweiten und/oder dritten Jahr des Hospizbetriebes der Betreiber nicht genug Spenden zur Abdeckung des 5%tigen Betriebsdefizites bekommen haben sollte, verpflichtet sich der Landkreis das Betriebsdefizit zu übernehmen.

Das jährliche Betriebsdefizit ist nachzuweisen durch Vorlage des jeweiligen Jahresabschlusses und der Spendeneingänge. Soweit das Betriebsdefizit durch Spenden abgedeckt werden kann, verringert sich die Einstandspflicht des Landkreises bzw. entfällt.

Die Einstandspflicht des Landkreises für die gesamten drei Jahre ab Betriebsbeginn wird begrenzt auf maximal. 250.000 €.

Sollte durch eine neue gesetzliche Regelung die Finanzierung von Hospizen verbessert werden, verringert sich die Einstandspflicht des Landkreises bzw. entfällt.

#### **§ 4 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich zulässige Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck, insbesondere wirtschaftlich, am nächsten kommt.

Unterschrift  
Landrat Dr. Martin Kistler

Unterschrift  
Vorstand Holger Karg